

# **BGer 1B 31/2016 vom 7. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_31\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_31_2016)

FR: TF 1B 31/2016 du 7 juin 2016

IT: TF 1B 31/2016 del 7 giugno 2016

## **Regeste**

Verlängerung einer Massnahme; Sicherheitshaft/Haftentlassungsgesuch | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer beantragt einzig die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids, mit der das Obergericht auf das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist damit einzig dieser Haftentscheid. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben, und der Beschwerdeführer, der entgegen seinem Antrag weiterhin nicht freikommt, ist befugt, sie zu erheben ( Art. 81 Abs. 1 BGG ). Er macht die Verletzung von Bundesrecht geltend, was zulässig ist ( Art. 95 lit. a BGG ). Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet dagegen Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids, mit der das Obergericht den Entscheid der Vorinstanz aufhebt und die Sache zu neuem Entscheid ans Bezirksgericht zurückweist, da der Beschwerdeführer deren Aufhebung nicht beantragt. Soweit er in der Beschwerdebeurteilung die Rückweisung in verschiedener Beziehung als rechtswidrig kritisiert, gehen seine Ausführungen daher an der Sache vorbei. Darauf ist nicht einzutreten. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde in diesem Rahmen einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Das Obergericht hatte im angefochtenen Entscheid über die Verlängerung der stationären Massnahme zu entscheiden. Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer beantragt, ihn sofort aus der Haft zu entlassen. Er werde zum wiederholten Mal nicht therapiert, sondern im Zentralgefängnis Lenzburg eingesperrt. Dafür gebe es weder einen Haftgrund noch einen Hafttitel; er habe gestützt auf Art. 5 EMRK Anspruch auf einen unverzüglichen Haftprüfungsentscheid. Das Obergericht ist auf das Haftentlassungsgesuch nicht eingetreten mit der Begründung, die Beschwerde habe nach Art. 387 StPO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die obergerichtliche Verfahrensleiterin habe das Gesuch, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen, abgelehnt. Der Beschwerdeführer befinde sich mithin aufgrund des Beschlusses der Vorinstanz vom 28. Januar 2016 bis zur Rechtskraft des obergerichtlichen Beschwerdeentscheids im Massnahmenvollzug. Die Rechtskraft trete grundsätzlich mit der Ausfällung - also am 8. April 2016 - ein. Danach liege die Verfahrensleitung bei der Vorinstanz, welche zu entscheiden habe, ob der Beschwerdeführer zur Sicherung des Massnahmenvollzugs in Sicherheitshaft zu nehmen sei oder nicht. Das Obergericht sei daher nicht befugt, darüber zu befinden.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK hat jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmässig ist (vgl. Art. 31 BV ; Art. 6 Ziff. 1 EMRK ; Art. 14 Ziff. 3 lit. c IPBPR; vgl. ferner BGE 133 I 270 E. 1.2.2 ; 128 I 149 E. 2.2.1; Urteil 6B\_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 5.2). Nach Art. 222 StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt der Artikel 233 StPO. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ans Obergericht gegen die Verlängerung der stationären Massnahme die umgehende Haftentlassung beantragt. Der Antrag ist nach der dargestellten Regelung, was auch nicht umstritten ist, zulässig. Somit wäre das Obergericht befugt und verpflichtet gewesen, ihn zu beurteilen. Dass es die Hauptsache - die umstrittene Verlängerung der stationären Massnahme - nicht materiell entschied, sondern sie an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurückwies, ändert daran entgegen der Auffassung des Obergerichts nichts. Dessen Vorgehen ist im Übrigen auch unter dem Gesichtspunkt des konventions- und verfassungsmässigen Beschleunigungsgebots fragwürdig, müsste der Beschwerdeführer in dieser Konstellation doch ein neues Haftentlassungsgesuch stellen, nachdem sein Haftentlassungsantrag vom 15. Februar 2016 bis zum angefochtenen Entscheid vom 8. April 2016 - mithin rund zwei Monate - unbehandelt blieb. Dies umso mehr, als mit dem Rückweisungsentscheid eine neue Begutachtung des Beschwerdeführers verlangt wird, was wohl eine weitere Verzögerung von mehreren Wochen nach sich zieht, während der der Beschwerdeführer nach Auffassung des Obergerichts im Entscheid vom 20. Mai 2016 offenbar in Haft bzw. in einer stationären Massnahme gehalten werden soll. Ob dies mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar ist, ist hier nicht zu prüfen, liegt aber nicht auf der Hand. Die Rechtsverweigerungsrüge ist begründet.

### **E. 2.3**

Die Gutheissung der Rechtsverweigerungsrüge kann allerdings von vornherein nicht zur Haftentlassung des Beschwerdeführers führen, weil das Obergericht zwischenzeitlich - am 20. Mai 2016 - Sicherheitshaft gegen ihn angeordnet hat, womit zurzeit ein rechtsgültiger Hafttitel gegen ihn besteht. Mit der ausdrücklichen Feststellung dieser Rechtsverweigerung im Urteilsdispositiv und dem Verzicht auf eine Kostenaufgabe wird dem Beschwerdeführer eine hinreichende Genugtuung für die erlittene Rechtsverletzung verschafft.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist, soweit darauf einzutreten ist, teilweise gutzuheissen, und es ist festzustellen, dass das Obergericht den in Art. 5 Ziff. 4 EMRK und Art. 222 StPO verankerten Anspruch des Beschwerdeführers auf Haftprüfung verletzt hat; im Übrigen ist sie abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG und Ausführungen oben E. 2.3), und der Kanton Aargau hat dem Beschwerdeführer eine angemessene, reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Für die verbleibenden Parteikosten wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung gewährt, da seine Beschwerde nicht aussichtslos war und seine Bedürftigkeit ausgewiesen scheint ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).